

BVGer E-4953/2025 vom 3. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4953_2025_d20250603

FR: TAF E-4953/2025 du 3 juin 2025

IT: TAF E-4953/2025 del 3 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 3. Juni 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert

E-4953/2025 Seite 8 (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist eingezahlt wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Rückweisungsantrag ist offensichtlich nicht begründet. Es ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Sie hat die mit dem Asylgesuch eingereichten Beweismittel hinreichend zur Kenntnis genommen und in die Würdigung der angefochtenen Verfügung einbezogen. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungsgründe, weshalb der Antrag

abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

E-4953/2025 Seite 9 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Zur Begründung seiner Verfügung führt das SEM im Wesentlichen aus, dass das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete geheim gehaltenes Ermittlungsverfahren wegen Terrorismus nicht im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung flüchtlingsrechtlich relevant sei. Er sei strafrechtlich nicht vorbelastet und weise kein relevantes politisches Profil auf, weshalb nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unbedingte Freiheitsstrafe drohe. Überdies gingen die von den Beschwerdeführenden aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit geltend gemachten Nachteile nicht über solche hinaus, die weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten, weshalb sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden wenden dagegen im Wesentlichen ein, dass sie an politischen Veranstaltungen und kurdischen Demonstrationen teilgenommen hätten. Die türkische Regierung setze ihre Spionage ein, um gegen sie gerichtete Aktivitäten in europäischen Ländern zu überwachen. Sie verhafte und verfolge die in die Türkei einreisenden Personen, die an diesen Aktivitäten beteiligt gewesen seien und verhängte nach unfairen Verfahren hohe Haftstrafen. Daher sei es sehr wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden wegen ihrer exilpolitischen Tätigkeiten am Flughafen verhaftet, inhaftiert, gefoltert und zu hohen Haftstrafen verurteilt würden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die von den Beschwerdeführenden geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf und

auf die Begründung der Aussichtslosigkeit in der Zwischenverfügung vom 15. Juli 2025 kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden:

E-4953/2025 Seite 10

E. 7.2

In Bezug auf das geltend gemachte geheim gehaltenes Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen es zum jetzigen Zeitpunkt offen ist, ob die Ermittlungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung des Beschwerdeführers aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.2 f.) Selbst bei Annahme, es sei ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer mit dem Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation eingeleitet worden, ist demnach nicht alleine deswegen von der erheblichen Wahrscheinlichkeit einer in naher Zukunft drohenden asylrelevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen (vgl. a.a.O., E. 8.8). An dieser Einschätzung ändern auch die auf Beschwerdestufe kommentarlos nachgereichten türkischen Ermittlungsakten nichts, zumal die vorstehenden Ausführungen unabhängig der Echtheit der Dokumente gelten. Weiter verkennt auch das Gericht nicht, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei regelmässig Schikanen und Benachteiligungen verschiedener Art ausgesetzt sein können. Solche Nachteile erreichen jedoch praxismässig von ihrer Intensität her die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, dies auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen im Land (vgl. statt vieler die Urteile BVGer E-445/2024 vom 4. April 2024 E. 6.3, E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 7.4 und E 2639/2020 vom 8. November 2022 E. 7.12, je m.w.H.).

E. 7.3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist auch nicht davon auszugehen, aufgrund der niederschweligen Aktivitäten der Beschwerdeführenden für die HDP seien sie respektive sei der Beschwerdeführer im Rahmen des geltend gemachten Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation von einem Politmalus betroffen. Insbesondere sind sie trotz des gegen den Beschwerdeführer angeblich eingeleiteten geheimen Ermittlungsverfahrens problemlos legal auf dem Luftweg ausgereist, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführenden in entscheidendem Fokus der Behörden stehen. An dieser Einschätzung ändern sodann die auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismittel, die teilweise bereits Eingang in die angefochtene Verfügung gefunden haben, nichts.

E. 7.4

Schliesslich haben auch die auf Beschwerdestufe – unter Beilage eines Internetauszugs eines Zeitungsartikels von Demonstrationen in der Schweiz für die PKK mit diversen Fotos vom 2. Dezember 2023 – geltend

E-4953/2025 Seite 11 gemachten exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile für die Beschwerdeführenden. Der diesbezügliche Verweis auf diverse Zeitungsartikel führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal die Beschwerdeführenden nicht ansatzweise einen

konkreten Bezug zu ihrer persönlichen Situation herstellen können. Soweit die Beschwerdeführenden nun geltend machen, sie würden in der Schweiz an kurdischen Anlässen teilnehmen, ergibt sich daraus offenkundig weder für sich alleine noch hinsichtlich eines in Kombination mit dem Ermittlungsverfahren entscheidendes politisches Profil.

E. 7.5

Es ist nach dem Gesagten nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, die Beschwerdeführenden hätten nach ihrer Rückkehr in den Heimatstaat in naher Zukunft ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-4953/2025 Seite 12 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

Nachdem die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) und Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückweisung keine Anwendung.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK

verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegs-ähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. das Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13 m.w.H.).

E-4953/2025 Seite 13

E. 9.3.3

In individueller Hinsicht hält die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer lebe seit 1994 in H._____, sei gesund, arbeitsfähig und verfüge mehrjährige Arbeitserfahrung im (...) sowie in der (...). Auch lebten seine Mutter sowie fünf seiner Geschwister in H._____. Die Beschwerdeführerin lebe seit 2005 in H._____, sei ebenfalls gesund und verfüge über Arbeitserfahrung in der (...) sowie als (...). Beide hätten ihr ganzes Leben in der Türkei verbracht und verfügten insbesondere in H._____ über ein soziales und familiäres Beziehungsnetz. Zudem stehe das Kindeswohl dem Wegweisungs-vollzug nicht entgegen. Die Kinder seien in der Türkei geboren, wo sie eingeschult worden seien und bis zur Ausreise als Familie zusammengelebt hätten. Sie seien alle in einem anpassungsfähigen Alter und es sei davon auszugehen, dass die sozialen Beziehungen und Bindungen derzeit primär in der Familie gelebt würden und noch keine Entwurzelung von der Türkei stattgefunden habe. Auch könnten sie in der Türkei weiterhin die Schule besuchen und ordentlich abschliessen. Damit sei gewährleistet, dass die Kinder bei einer Rückkehr den schulischen und sozialen Anschluss wieder finden würden. Ferner entspreche das Gesundheitswesen in der Türkei westeuropäischen Standards und es könne dort grundsätzlich jede Krankheit, auch psychische Erkrankungen, behandelt werden. F._____ habe betreffend seine im Jahr 2021 diagnostizierte Tumorerkrankung bereits zwei chirurgische Eingriffe in der Türkei erhalten und bis zur Ausreise onkologische Behandlungen beansprucht. Er sei demnach nicht auf eine Behandlung, die nur in der Schweiz gewährleistet sei, angewiesen. In der Türkei könne er

sowohl seine onkologische Behandlung wieder aufnehmen und auch die in der Schweiz angefangene endokrinologische Therapie sowie Physiotherapie weiterführen. Ebenfalls seien die psychischen Beeinträchtigungen der Tochter C._____ in der Türkei behandelbar und es sei davon auszugehen, dass sie sich dort an die vorhandenen psychischen Einrichtungen wenden und psychotherapeutische Hilfe beanspruchen könne.

E. 9.3.4

Dem wird in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengehalten. Den vorinstanzlichen Erwägungen, die hier zu bestätigen sind, bleibt anzufügen, dass an dieser Einschätzung die auf Beschwerdestufe zusätzlich eingereichten ärztliche Berichte betreffend den Sohn F._____ und die Tochter C._____ nichts ändern. Hinsichtlich der Krebserkrankung von F._____ ist mit der Vorinstanz von der Behandelbarkeit in der Türkei auszugehen. Daran ändert die in der Beschwerde aufgeführte pauschale Kritik an der Gesundheitsversorgung in der Türkei nichts, zumal er seit der Krebsdiagnose im Jahr 2021 diesbezüglich in der Türkei bereits mehrmals medizinisch – unter anderem durch chirurgische Eingriffe und mittels

E-4953/2025 Seite 14 Chemotherapie – behandelt wurde (vgl. A35, A66, A67, A68, A69, A70). Die in diesem Zusammenhang in der Beschwerde geltend gemachte notwendige medizinische und therapeutische Betreuung ist auch in der Türkei möglich. An dieser Einschätzung ändern die eingereichten Arztberichte nichts, zumal die hierin – teils bereits in der Türkei – festgestellten Diagnosen im Heimatstaat behandelt worden beziehungsweise zukünftig behandelbar sind (insb. (...), (...), (...) und (...), (...)). Sodann ist gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass die Tochter C._____, sollte sie aufgrund früherer Erlebnisse in der Türkei psychologische Betreuung beziehungsweise eine Therapie benötigen, diese in der Türkei in Anspruch nehmen könne, wo landesweit psychiatrisch-psychologische Einrichtungen sowohl zur stationären als auch zur ambulanten Behandlung sowie moderne Psychopharmaka zur Verfügung stehen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4, E-7042/2023 vom 29. Oktober 2024 E. 9.4.3, E-5134/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 10.3.2). Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, das SEM verkenne, dass die Beschwerdeführerin ihre Arbeitsstelle verloren habe und daher bei einer Rückkehr in die Türkei die notwendige medizinische Behandlung und Betreuung ihrer schwer erkrankten und pflegebedürftigen Kinder nicht mehr gewährleistet werden könne, ist festzuhalten, dass sie gesund sowie arbeitsfähig ist und es ihr aufgrund ihrer bisherigen Berufserfahrungen in der (...) sowie als (...) ihr zuzumuten ist, in der Türkei beruflich wieder tätig zu sein. Daher ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Kinder gesichert ist, zumal auch dem gesunden und arbeitsfähigen Beschwerdeführer die Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit im (...) oder in der (...) zuzumuten ist. Auch ist an das familiäre Beziehungsnetz zu erinnern, das die Familie sowohl in sozialer als auch in finanzieller Hinsicht nötigenfalls unterstützen kann. Schliesslich steht eine allfällige Suizidalität einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegen (vgl. Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allfälligen suizidalen Tendenzen ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung im Rahmen der Vollzugsmodalitäten entgegenzuwirken. Daher ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden würden bei einer Rückkehr

in eine medizinische, soziale oder wirtschaftliche Notlage geraten.

E. 9.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-4953/2025 Seite 15

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 25. Juli 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4953/2025 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.